

Behandlung der Kassenmitglieder durch nicht approbirte Aerzte nicht mit aufgeführt.

Gleichwohl ist im Königreiche Sachsen seit einer Reihe von Jahren von einzelnen Aufsichtsbehörden über Kassen jener Art nachgelassen worden, daß mit Genehmigung des Kassenvorstandes die bei den Kassen Versicherten, sofern sie auf die Behandlung durch einen approbirten Arzt verzichteten, nicht nur an einen sogenannten Naturheilkundigen oder einen sonstigen Kurpfuscher sich wenden durften, sondern dann auch die Kosten der Behandlung durch einen solchen Nicht-Arzt aus den betreffenden Kassen bezahlt erhielten.

Hat die königl. Staatsregierung von diesen Vorgängen, welche nicht nur dem klaren Wortlaute der reichsgesetzlichen Bestimmungen, sondern auch, so viel bekannt, der Praxis in allen anderen deutschen Staaten widersprechen, Kenntniß und gedenkt die königl. Staatsregierung, der bezeichneten, nicht gesetzlichen und das Kurpfuscherthum im Königreiche Sachsen groß ziehenden Verwendung von Mitteln der Krankenkassen entgegenzutreten?

Dresden, den 15. Januar 1894.

Abg. Dr. Mindwiz.

Ich richte an die königl. Staatsregierung die Frage, ob und wann sie die Interpellation zu beantworten gedenkt.

Staatsminister von Metzsch: Die Staatsregierung ist bereit, die Interpellation heute zu beantworten.

Präsident: Ich gebe dem Herrn Abg. Dr. Mindwiz das Wort zur etwaigen weiteren Begründung.

Abg. Dr. Mindwiz: Habent sua fata libelli! Wie alles seine geschichtliche Entwicklung hat, so geht mir's auch mit meiner Interpellation, auch die hat ihre kleine Geschichte. Angeregt zu dieser Interpellation wurde ich vor drei Jahren beim deutschen Arztetage, dem ich als Delegirter des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Kamenz schon seit längerer Zeit angehöre. Es kamen damals auf dem Delegirtentage der Aerzte die Verhältnisse der Krankenkassen mit zur Sprache, und es wurden da besonders unliebsame Aeußerungen laut über die Stellungnahme, die die königl. sächsische Staatsregierung dem Reichsfrankenkassengesetze gegenüber einnimmt. Es wurde geradezu Sachsen das Eldorado der Kurpfuscher genannt und ich wurde, da meine Stellung als Landtagsabgeordneter bekannt ist, geradezu aufgefodert, die königl. Staatsregierung wegen dieser Stellungnahme zu interpelliren.

Nun, meine Herren, so sehr eilig hatte ich es freilich damit nicht, ich habe aber im vorigen Landtage den Herrn Staatsminister von Metzsch gefragt, ob ich vielleicht in der Krankenkassenangelegenheit einige Worte mit ihm

sprechen könne. Der Herr Staatsminister wies mich an den Herrn Geh. Rath Böttcher mit den Worten, es sei derjenige, welcher mit dieser Materie am besten vertraut sei. Ich habe auch mit Herrn Geh. Rath Böttcher verhandelt — er ist ja leider verstorben — und er kam mir sehr liebenswürdig entgegen. Ich machte den Vorschlag, es könnte vielleicht die ganze Sache dadurch geregelt werden, wenn, wie es bei uns schon ist, eine jede Kasse veranlaßt würde, nur dann eine Rechnung für ärztliche Angelegenheiten zu bezahlen, wenn der betreffende Arzt die Rechnung kontraignirt habe. Das ist bei uns schon der Fall. Herr Geh. Rath Böttcher erklärte, daß er die Angelegenheit zur Sprache bringen werde und daß er auch nicht glaube, es würde das besondere Schwierigkeiten im Ministerium haben. Der Herr Geh. Rath Böttcher ist gestorben, und ich habe von der Sache nichts weiter gehört.

Nun, meine Herren, der Gebrannte scheut das Feuer, und damit es mir nicht wieder so geht, habe ich mich zu einer Interpellation entschlossen.

Wenn ich auf die Sache selbst eingehe, so muß ich vor allem betonen, daß wir nichts Neues wollen, wir wollen nichts zu unseren Gunsten auswirken, wir wollen nur, daß klipp und klar die Paragraphen des Gesetzes befolgt werden, daß nichts hinein und wieder heraus interpretirt wird, etwa nach der alten Regel: Legt man nichts aus, legt man was unter. Die Paragraphen, die einzig in Frage kommen über die Stellung der Aerzte dabei, sind die §§ 6 und 21. Vielleicht gestattet mir der Herr Präsident, dieselben vorzulesen.

Präsident: Gestattet.

Abg. Dr. Mindwiz: § 6 lautet:

„Als Krankenunterstützung ist zu gewähren: 1. Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.“

§ 21 unter Ziffer 5. lautet dahin — hier handelt es sich um die Ortskrankenkassen und um die Erweiterung in Bezug auf die Unterstützung, die die Ortskrankenkasse gewähren kann; da ist in sieben Abtheilungen im einzelnen angeführt, was sie aewähren kann — Nr. 5 lautet:

„Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.“